# Förderrichtlinien

**1- Stiftungszweck**

Die Bürgerstiftung „KalkGestalten“ fördert für den Stadtbezirk Kalk Projekte und Initiativen aus den Bereichen Jugend, Kultur, Integration, Soziales und Sport sowie Heimat- und Denkmalpflege.

Die Förderung geschieht durch die Vergabe von Zuschüssen an als gemeinnützig anerkannte Vereine, soziale Institutionen, freie Träger und die Finanzierung sowie Organisation eigener Vorhaben (operative Tätigkeit). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

**2 - Fördervoraussetzungen**

* Ein Förderantrag muss in schriftlicher Form gemäß Leitfaden (Anlage 1) vor Beginn des Projektes eingereicht werden. Im Antrag sind das Vorhaben und seine Förderungswürdigkeit sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzplan darzulegen.
* Vom Antragsteller ist i.d.R. eine Eigenbeteiligung zum beantragten Projekt in angemessener Höhe zu leisten. Mischfinanzierungen sind möglich.
* Die Förderung von Projekten für private Zwecke sowie von gewinnorientierten oder gewerblichen Projekten ist ausgeschlossen.
* Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer) des Projektträgers muss mit der Antragstellung erbracht werden.
* Die Förderung wird im Bewilligungsausschuss genehmigt, dieser tritt i. d. R. zwei Mal jährlich zusammen.
* Die maximale Höhe der Förderung pro Einzelmaßnahme wird für jedes Wirtschaftsjahr vom Stiftungsrat auf Vorschlag von Vorstand und Projektausschuss festgelegt. Sie liegt i.d.R. bei 3.000 Euro. Diese Höchstsumme gilt verbindlich für fördernde und operative Tätigkeit. Ausnahmen müssen vom Stiftungsrat beschlossen werden.
* Das Projekt muss spätestens bis zum 01.05.2023 begonnen werden.
* Die Zahlung der Fördersumme durch die Stiftung erfolgt nach Einreichen der Abrechnungsunterlagen (Originalbelege). Auch eine Zwischenabrechnung ist möglich.
* Auf die (finanzielle oder sonstige) Beteiligung der Stiftung an einem Projekt muss bei allen öffentlichen Darstellungen deutlich hingewiesen werden.

**3 - Verwendungsnachweis/Abrechnung**

* Der Projektträger hat zeitnah, d.h. spätestens 2 Monate nach Ablauf des bezuschussten Projektes, die Endabrechnung mit einem genauen Verwendungsnachweis, inklusive Originalbelegen aller Ausgaben, einen Schlussbericht sowie eine Aufstellung der Ausgaben vorzulegen. Bei Projekten, die über 1 Jahr angelegt sind, ist halbjährlich ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen.